

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach)

Vom 11. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 21. April 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 24), wird in der Tabelle unter der Überschrift „1. Pflichtmodule“ in der Zeile 5 „Berufsbezogenes Praktikum“ in der Spalte 7 „Modulprüfung“ hinter dem Wort „Praktikumsbericht“ das Wort „(unbenotet)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni